



SEPPELFRICKE

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

(Stand 04/2018)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

- Für unsere Bestellungen sowie für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Lieferanten gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufs- und Bestellbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf.

II. Bestellungen, Vertragsabschluss,

- Unsere Bestellungen und alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind nur dann verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form oder mittels eines elektronischen Datenträgers, welcher zur schriftlichen Verkörperung der Daten geeignet ist (insbesondere per E-Mail), abgegeben wurden, ansonsten ist eine mündliche Bestellung von uns oder eine Vereinbarung nur dann wirksam, wenn diese von uns in der zuvor genannten Form bestätigt wurde.
- Die Ausarbeitung und Erstellung von Angeboten, Vorschlägen etc. ist für uns kostenfrei und verpflichtet uns nicht zur Auftragserteilung.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

- Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bis zur vollständigen Auftragsabwicklung ein Festpreis und bindend. Nachträgliche Erhöhungen sind ausgeschlossen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt der Preis Lieferung „frei angegebener Lieferadresse“ einschließlich Verpackung.
- Rechnungen sind getrennt von der Lieferung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der vollständigen Bestellnummer an uns einsendend. Für alle aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Bearbeitung der Rechnung erfolgt erst nach vollständigem Wareneingang; von diesem Zeitpunkt ab, berechnen wir die Skontofrist.
- Die Zahlungen erfolgen bei Wareneingang vom 01. bis 15. am 25. des selben Monats, bei Eingang vom 16. bis 31. am 10. des folgenden Monats mit 3 %-Skonto oder 60 Tagen netto, soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden bzw. sofern die Bedingungen des Lieferanten keine günstigeren Regelungen vorsehen.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Lieferzeit, Lieferung

- Die in unseren Bestellungen angegebenen Liefertermine sind verbindlich.
- Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend.
- Für die Gewichtsermittlung gelten die auf unseren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die auf dem Frachtbrief bahnmäßig nachgewiesenen Gewichte.
- Vorzeitige Lieferungen bzw. Leistungen und Teillieferungen bzw. Teilleistungen können von uns zurückgewiesen werden. Die Anlieferungszeiten sind mit uns unbeschadet der voranstehenden Regelungen rechtzeitig vor der Lieferung abzustimmen.
- Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb unseres Willens liegender Umstände können wir die Entgegennahme des Liefergegenstandes verweigern. Dies gilt auch für Arbeitskämpfe, wenn uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar gemacht wird. In solchen Fällen hat der Lieferant den Gegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

V. Abtretung der Ansprüche

- Die Ausführung des Vertrages wie auch die vertraglichen Ansprüche dürfen vom Lieferanten ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Der Abtretung von Ansprüchen werden wir bei triftigen Gründen zustimmen, wenn unsererseits keine Gegenansprüche bestehen.
- Für Abtretungen, die aufgrund eines vom Lieferanten mit seinem Vorlieferanten vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalt erfolgen, gilt unsere Zustimmung als von vornherein erteilt mit der Maßgabe, dass uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte zustehen, die uns ohne die Abtretung gegen den Lieferanten zustehen würden und dass uns eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen gestattet ist. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für einen Verkauf der Zahlungsansprüche an eine Factoringbank. Im Übrigen bleibt § 354 a HGB hiervon unberührt.

VI. Rechte bei Mängeln, Mängelrügen, Qualitätssicherung, Produkthaftung

Rechte bei Mängeln:

- Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Insbesondere Änderungen in der Art des verarbeiteten Materials oder konstruktiven Ausführung gegenüber gleichartigen Lieferungen sind uns vor Fertigungsbeginn anzuzeigen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Werden in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit DIN, VDE, VDI, TVGW oder ihnen gleich zu setzender Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind in jedem Fall so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssitzschutz, genügen.
- Der Lieferant garantiert und steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder seiner Leistung - auch im Hinblick auf deren Nutzung oder Weiterveräußerung - keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Lizenzrechte etc.) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der zur europäischen Union gehörenden Länder verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei zustellen; wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns auf oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen. Bei Lieferung oder Nutzung in andere bzw. anderen als in VI. Nr. 2 Satz 1 genannten Ländern haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- Erfolgt beim Wiederverkauf der Waren an Dritte eine Inanspruchnahme wegen der Mangelhaftigkeit der Waren, stellt uns der Lieferant von jedem uns daraus entstandenen Schaden frei. Ziffer VI./5. bleibt hiervon unberührt.
- Die Frist für die Verjährung unserer Mängelansprüche beginnt mit der Anlieferung bei uns, bei Lieferungen mit Aufstellung oder mit Montage oder bei sonstigen Leistungen jedoch erst mit der Abnahme durch uns und beträgt fünf Jahre für Produkte, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerke verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, im übrigen zwei Jahre für sonstige Produkte, soweit gesetzlich nicht eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist.
- Verkaufen wir oder unser Abnehmer, welcher Unternehmer ist, oder ein sonstiger Dritter, welcher Unternehmer ist, den Liefergegenstand an einen Verbraucher und haben wir, unser Abnehmer oder ein Dritter den Liefergegenstand als Folge seiner Mangelhaftigkeit

zurücknehmen müssen, oder hat der Verbraucher den Kaufpreis gemindert, bedarf es für unsere Mängelrechte gegenüber unserem Lieferanten einer Fristsetzung nicht. In diesem Fall können wir von unserem Lieferanten unabhängig von den uns sonst zustehenden Mängelansprüchen Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir, unser Abnehmer oder sonstige Verkäufer in der Lieferkette im Verhältnis zu den Verbrauchern nach § 439 Abs. 2 BGB zu tragen hatten. In diesem Fall verjähren unsere Aufwendungsersatzansprüche gegenüber unseren Lieferanten in zwei Jahren ab Ablieferung des Liefergegenstandes an unseren Abnehmer. Die Verjährung unserer Mängelansprüche und Aufwendungsersatzansprüche gegen unseren Lieferanten tritt in diesem Fall jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche des Verbrauchers bzw. unseres Abnehmers erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache uns abgeliefert hat. Unberührt bleibt die Regelung in Ziffer VI./3.

- Alle auftretenden Mängel hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nach Ablauf einer von uns angemessen bestimmten Frist nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen und hierfür einen entsprechenden Kostenvorschuss zu verlangen. Für die ausgetauschten oder ersetzten Gegenstände beginnt die Verjährungsfrist unserer Mängelrechte neu zu laufen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung nach zur Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache nicht unverzüglich nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder ist ihm auch die Lieferung einer mangelfreien Sache nicht möglich, so können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt geltend machen.

Mängelrüge

- Nach Erhalt der Ware werden wir diese innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen stichprobenartig überprüfen. Eine Mängelrüge durch uns ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

Qualitätssicherung:

- Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität durchzuführen, die der DIN ISO 9001 gerecht werden. Diese sind uns auf Verlangen nachzuweisen.

Produkthaftung:

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Satz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 € pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VII. Rücktrittsrecht, Höhere Gewalt

Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt, Notstandssituationen aller Art, gerichtliche oder behördliche Verfügungen, Streiks und ähnliche von uns nicht zu vertretende Umstände geben uns das Recht zum Rücktritt. Machen wir davon keinen Gebrauch, so entbinden sie uns während ihres Bestehens von den vertragsmäßigen Leistungen und Verpflichtungen.

VIII. Muster, Materialbestellungen

- Abbildungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen, sonstige Unterlagen und ähnliches dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben oder für fremde Zwecke verwertet werden. Die überlassenen Gegenstände sind sorgfältig zu verwahren und müssen spätestens mit der Restlieferung aufgefördert zurückgegeben werden. An Gegenständen und Unterlagen nach Satz 1 und Satz 2, sowie an allen sonstigen Informationen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Geschäftsverbindung erhält und die nach Mitteilung von uns oder aufgrund der Umstände geheimhaltungsbedürftig sind, verbleiben sämtliche Rechte insbesondere Eigentums- und Urheberrechte bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände und Unterlagen nach Satz 1 und Satz 2 strikt geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Gegenständen und Unterlagen nach Satz 1 enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- Erwirbt der Lieferant Eigentum an von uns vorfinanzierten Modellen und Formen, so darf er diese nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Dritte verwenden.
- Sofern wir Teile bzw. Material beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Von uns beigestellte Sachen sind sorgfältig getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Verwendung von von uns beigestellten Sachen ist nur im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zwischen uns und unserem Lieferanten zulässig. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden die von uns beigestellten Sachen mit anderen Sachen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.
- Soweit die uns gem. Ziffer VIII./3. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir insoweit auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

IX. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen ist Gelsenkirchen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen den Lieferanten auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.
- Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten oder zwischen uns und Dritten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG; Wiener UN-Kaufrecht) und das deutsche internationale Privatrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen.

X. Sonstiges, Schlussbestimmungen, Datenschutz

- Diese Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere für Werkverträge.
- Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Wir speichern Daten unserer Lieferanten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.